



## **Verordnung**

über die Regelung des Marktverkehrs  
für Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte  
in der Stadt Leer (Ostfriesland)

**Stand:** 09.12.2009

(Amtsblatt f. d. Landkreis Leer v. 15.12.2009/Ausgabe 23)

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>Wochenmärkte</b> .....	<b>2</b>
<b>Volksfeste (Gallimarkt)</b> .....	<b>4</b>
<b>Spezialmärkte (Zucht- und Nutzviehmarkt), (Weihnachtsmarkt)</b> .....	<b>5</b>
<b>Gemeinsame Vorschriften für alle Märkte</b> .....	<b>6</b>

# **Verordnung**

## über die Regelung des Marktverkehrs für Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte in der Stadt Leer (Ostfriesland)

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) und § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) wird auf Beschluss des Rates der Stadt Leer (Ostfriesland) vom 9. Dezember 2009 für das Gebiet der Stadt Leer folgendes verordnet:

### **Wochenmärkte**

#### **§ 1**

Wochenmärkte werden mittwochs und sonnabends abgehalten. Ist einer dieser Tage ein Feiertag, ist der vorhergehende Werktag Markttag.

Verkaufszeit ist die Zeit von 7.00 bis 14.00 Uhr.

Aus besonderem Anlass können für einzelne Märkte andere Markttag und Verkaufszeiten festgesetzt werden.

#### **§ 2**

Marktplatz ist der freie Platz auf dem Grundstück Mühlenstraße 81 ohne Zufahrtswege.

#### **§ 3**

Die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs bestimmen sich nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) in der jeweils geltenden Fassung sowie im Rahmen der nach § 67 Abs. 2 GewO erlassenen Verordnung über die Zulassung von Waren zu den Wochenmärkten in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 4**

Es ist nicht gestattet:

1. Den zugewiesenen Stand ohne Zustimmung der Marktbehörde einem anderen zu überlassen.
2. Waren auszurufen.
3. Auf den Ständen Gemüse zu putzen, Tiere zu schlachten, abzuziehen, zu rupfen oder auszunehmen.

Fahrzeuge können als Verkaufsstand zugelassen werden.

#### **§ 5**

Die Verkaufsstände müssen am Markttag in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 7.00 Uhr und vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 7.30 Uhr aufgebaut sein.

Bis spätestens 15.00 Uhr muss der Platz geräumt sein.

Die Plätze sind sauber zu verlassen. Abfälle, Leergut, Verpackungsmaterial usw. sind mitzunehmen.

## § 6

Bei Verkauf nach Gewicht oder Maß dürfen nur gültig geeichte Waagen, Gewichte oder Messgeräte verwendet werden. Die Geräte sind so aufzustellen und zu handhaben, dass der Käufer einwandfrei kontrollieren kann.

## § 7

An jedem Stand muss eine Tafel mit dem Namen des Inhabers in gut lesbarer Schrift sichtbar angebracht sein.

Die Bestimmungen über die Preisauszeichnung und die Bezeichnung der Handelsklassen sind zu beachten.

## § 8

Lebensmittel müssen so beschaffen sein, dass sie den Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.09. 1997 (BGBl I S. 2296), geändert durch Art. 4 und 5 Gesetz v. 13.05.04 (BGBl I S. 934) und den dazu ergangenen besonderen Rechtsvorschriften entsprechen.

Eier müssen ohne Verpackung angeboten, Enteneier mit einem Schild: „Enteneier, kochen!“ gekennzeichnet werden.

## § 9

Fahrzeuge, überdachte Verkaufsstände und Ablagen, Behälter, Körbe, Kisten usw., die der Aufbewahrung oder dem Verkauf von Lebensmitteln dienen, müssen sauber sein. Lebensmittel dürfen nicht auf dem Boden ausgelegt werden.

Für bestimmte Lebensmittel kann verlangt werden, dass sie gegen Staub, Regen oder Insekten durch geeignete Vorrichtungen geschützt werden. Für die Verkaufsstände mit Lebensmittel tierischer Herkunft gelten die Vorschriften der Lebensmittelhygiene-Verordnung (Artikel 1 der Verordnung über Lebensmittelhygiene und zur Änderung der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung) vom 05. 08. 1997 (BGBl I 1997, 2008).

## § 10

Lebendes Vieh darf nur in luftigen und geräumigen Behältern so befördert und feilgehalten werden, dass die Tiere sich darin ausreichend bewegen können. In einem Behälter dürfen nicht Tiere verschiedener Gattungen feilgeboten werden. Es ist verboten, Tiere an den Beinen oder Flügeln zu fesseln oder sie daran zu tragen. Auch das Befördern in Säcken oder das Zusammenbinden mehrerer Tiere ist untersagt. Die Behälter müssen nach unten und nach der Seite so abgeschlossen sein, dass Streu und Kot nicht herausfallen können.

Bei warmer Witterung ist den Tieren ein Gefäß mit frischem Wasser bereitzustellen. Der Tierbehälter muss im Schatten aufgestellt werden.

## § 11

Das Verkaufspersonal muss körperlich sauber sein und saubere Kleidung tragen.

Wer an eitrigen oder nässenden Ausschlägen, Geschwüren oder Wunden an den unbedeckten Körperteilen leidet, darf nicht im Marktgewerbe tätig werden.

Die Bestimmungen des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.03 (BGBl I S. 2954, 2982) gelten entsprechend. Das Verkaufs- und sonstige Hilfspersonal in Verkaufsständen für

Milch- oder Milcherzeugnisse in loser Form, für Fleisch oder Fleischerzeugnisse in loser Form für Fleisch oder Fleischerzeugnisse in loser Form muss ein gültiger Nachweis über die nach § 43 IfSG durchgeführte Belehrung mitführen.

## **Volksfeste (Gallimarkt)**

### **§ 12**

Auf dem Gallimarkt werden die in § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Leer (Ostfriesland) über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung) aufgeführten zugelassenen Waren und Leistungen angeboten.

### **§ 13**

Öffnungszeiten:

Gallimarkt:	mittwochs	10.00 Uhr bis 24.00 Uhr
	donnerstags, freitags, sonabends	10.00 Uhr bis 01.00 Uhr
	sonntags	10.00 Uhr bis 23.00 Uhr

Mit dem Abbau der Marktgeschäfte darf frühestens am Montag nach dem Gallimarkt um 7.00 Uhr begonnen werden (Anwohnerschutz)

### **§ 14**

Marktplätze sind:

Marktplatz Große Bleiche, die Parkflächen der BBS I und BBS II an der Blinke, die Marktstraßen Königstraße, Pferdemarktstraße und Blinke.

### **§ 15**

Vorübergehende Abweichungen von der Festsetzung der Zeit, der Dauer und des Platzes kann die Marktbehörde zulassen.

### **§ 16**

Soweit nach §§ 33 d und 60 a der Gewerbeordnung eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, wird die Zulassung zum Marktbetrieb erst nach deren Vorlage erteilt.

„Fliegende Bauten“, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, können erst in betrieb genommen werden, wenn vom Bauordnungsamt im Baubuch das Ergebnis der Abnahme eingetragen ist.

### **§ 17**

Platzzusagen werden schriftlich erteilt.

Die Standplätze für die Wohn- und Packwagen werden von der Marktbehörde zugewiesen.

Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.

Es ist nicht gestattet:

- a) einen zugewiesenen Stand ohne Zustimmung der Marktbehörde einem anderen zu überlassen,
- b) das Pflaster aufzureißen,
- c) eigene Stromerzeuger zu benutzen.

Die Verankerung der Stände darf wegen der Kabelanlage nur nach Weisung der Marktbehörde erfolgen.

**§ 18**

Der zugewiesene Platz muss 24 Stunden vor Beginn des Marktes belegt sein, die Geschäfte müssen bei Marktbeginn fertig aufgebaut sein.

Sie sind während der ganzen Dauer des Marktes offen zu halten. Ein Abbau vor Marktende ist nicht erlaubt.

Spätestens am 4. Tag nach dem Markt muss der Platz geräumt sein.

**§ 19**

Jedes Marktgeschäft muss den Namen des Inhabers in gut lesbarer Schrift tragen.

**§ 20**

Für die Verkaufsgeschäfte gelten die §§ 6, 7 Abs. 2 und §§ 8 bis 11 dieser Ordnung sinngemäß.

**§ 21**

Bei Einsatz von Lautsprecheranlagen für Wort und Ton darf die Lautstärke nicht mehr als 70 dB (A) betragen. Ab 22.00 Uhr ist die Lautstärke auf 55 dB(A) zu reduzieren

**Spezialmärkte (Zucht- und Nutztviehmarkt), (Weihnachtsmarkt)****§ 22**

Die Termine für den Zucht- und Nutztviehmarkt werden jährlich vom Landkreis Leer festgesetzt.

Für den Weihnachtsmarkt erfolgt jeweils eine jährliche Festsetzung durch die Stadt Leer, Fachbereich 1, 26789 Leer.

**§ 23**

Marktplatz für den Zucht- und Nutztviehmarkt ist der Viehhof, Nessestraße 2.

Marktplatz für den Weihnachtsmarkt ist die Mühlenstraße.

(Öffnungszeiten täglich von 10.00 Uhr bis zum Geschäftsschluss in der Fußgängerzone)

**§ 24**

Vorübergehende Abweichungen von der Festsetzung der Zeit und des Platzes kann die Marktbehörde zulassen.

**§ 25**

Marktvieh sind Rindvieh, Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen. Verkaufsstände mit anderen Waren können zugelassen werden.

**§ 26**

Eine Überlassung der zugewiesenen Verkaufsstände an einen anderen ist ohne Zustimmung der Marktbehörde nicht gestattet.

Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

Pferde dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Platz vorgeführt werden.

### **§ 27**

Aufgetrieben werden darf nur Marktvieh, das den Anforderungen der viehseuchen-gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Diese Bestimmungen werden jeweils rechtzeitig vor dem Markt ortsüblich bekannt gemacht.

### **§ 28**

Der Auftriebsbeginn wird vor dem Markt ortsüblich bekannt gemacht. Vor dem Auftriebsbeginn dürfen die Untersuchungsanlagen nicht besetzt werden.

Das Handeln in den Untersuchungsanlagen ist verboten.

### **§ 29**

Der Beginn des Abtriebes wird von der Marktbehörde bestimmt und während des Marktes bekannt gemacht.

### **§ 30**

Das Füttern, Tränken und Melken der Tiere und das Streuen der Stände ist Sache der Besitzer.

### **§ 31**

Die Beförderung der Tiere auf dem Markt kann durch Treiben oder Tragen erfolgen. Heftiges Zerren an den Leitseilen, heftiges Schlagen mit Stöcken, Treten mit den Füßen, Schleifen und Tragen an den Beinen mit Kopf nach unten sind verboten.

Kleinvieh darf nicht mit zusammengebundenen Beinen oder geknebelt befördert werden.

Bullen und störrische Tiere sind mit verbundenen Augen und, wenn erforderlich, in der üblichen Weise an den Beinen gefesselt zu führen.

### **§ 32**

Der Marktbericht - Auftriebszahlen und Preise - sind von einer von der Marktbehörde einberufenen Notierungskommission bekannt zu geben.

## **Gemeinsame Vorschriften für alle Märkte**

### **§ 33**

Marktbehörde ist die Stadt Leer (Ostfriesland) – Fachbereich 1, Recht und Ordnung, Rathausstr. 1, 26789 Leer.

### **§ 34**

Für alle Märkte wird ein Standgeld nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

### **§ 35**

Das Betreten der Marktplätze geschieht auf eigene Gefahr.

Die Stadt haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn, ein solcher Schaden ist durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des von der Marktbehörde eingesetzten Personals entstanden. Das Gleiche gilt für die außerhalb des Marktbereichs abgestellten Fahrzeuge.

Mit der Zulassung zu den Märkten wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren und Geräte, übernommen. Das Marktvieh auf dem Zucht- und Nutzviehmarkt wird für die Markttage von Marktbehörde gegen Feuer versichert.

Die Marktbeschicker haften für alle Schäden, die aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten an Einrichtungen, Geräten und Personen der Stadt oder an Dritten entstehen.

### **§ 36**

Den Anordnungen der Polizeibeamten oder der Marktbehörde ist unverzüglich Folge zu leisten.

### **§ 37**

Für den Fall, dass Gebote dieser Verordnung nicht befolgt oder Verbote nicht beachtet werden, wird Zwangsgeld bis zu 150,00 €, im Nichtbeitreibungsfall Ersatzzwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

Soweit Strafen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Anordnung nach diesen Bestimmungen unberührt.

### **§ 38**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Leer in Kraft.